

Überblick über die Anwendbarkeit der Bestimmungen des PBG

A. Raumplanung			
Thema	direkt anwendbar	Umsetzung im kommunalen Recht erforderlich	Bemerkungen
I. Pläne	Art. 1-11 Art. 23-33	Art. 12-22	<p>Zu Art. 12-22: Der Zonenplan ist (wie auch das BauR) grundsätzlich als Ganzes im Rahmen einer Gesamtrevision an das neue Recht anzupassen, dies aus Gründen der Rechtssicherheit – einzelne Zonen gemäss PBG enthalten wesentliche Neuerungen/Änderungen gegenüber den bisherigen Zonenarten des BauG – und um mit allfälligen Teilrevisionen die nach Art. 175 erforderliche Gesamtrevision nicht zu präjudizieren.</p> <p>Zu Art. 23-33: Für neu zu erlassende Sondernutzungspläne ist Art. 23 ff. direkt anwendbar. Auf Nutzungspläne, die von Art. 174 erfasst werden, bleibt hingegen das bisherige Recht anwendbar. Eine Pflicht bzw. Frist zur (inhaltlichen) Anpassung bereits aufgelegener wie auch aller bereits rechtskräftig erlassenen Sondernutzungspläne ist nicht gegeben.</p>
II. Planerlass	Art. 34-41		<p>Zu Art. 34-39 und 41: Die Bestimmungen sind direkt anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der betreffenden Planerlasse bei Vollzugsbeginn des PBG noch nicht stattgefunden hat (s. Art. 174).</p>
III. Planungszone	Art. 42-45		<p>Zu Art. 44 und 45: Die Bestimmungen sind direkt anwendbar auf alle Planungszone, die bei Vollzugsbeginn des PBG noch nicht öffentlich aufgelegt sind (vgl. Art. 174 i.V.m. Art. 44 Abs. 1). Auf bereits aufgelegene Planungszone sowie auf die allfällige Verlängerung sowohl einer bei Vollzugsbeginn des PBG bereits aufgelegenen als auch einer rechtskräftigen Planungszone ist hingegen das BauG anwendbar.</p>

IV. Landumlegung	Art. 46-52		Zu Art. 46-52: Die Bestimmungen sind direkt anwendbar auf alle Landumlegungen, für die im Zeitpunkt des Vollzugsbeginns des PBG noch kein Durchführungsbeschluss nach Art. 110ter BauG öffentlich aufgelegt ist.
V. Kostentragung	Art. 53-57		Zu Art. 53-55: Die Bestimmungen sind direkt anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der betreffenden Planerlasse bei Vollzugsbeginn des PBG noch nicht stattgefunden hat (s. Art. 174).
VI. Mehrwertabgabe	Art. 58-64		Zu Art. 58-64: Die Bestimmungen sind direkt anwendbar, wenn die öffentliche Auflage der die Mehrwertabgabe auslösenden Einzonung bei Vollzugsbeginn des PBG noch nicht stattgefunden hat (s. Art. 174).
VII. Vertragsraumordnung	Art. 65		

B. Nutzungs- und Bauvorschriften

Thema	direkt anwendbar	Umsetzung im kommunalen Recht erforderlich	Bemerkungen
I. Grundanforderungen an Bauten und Anlagen	Art. 66-68 Art. 71	Art. 69-70 Art. 72	
II. Erstellung von Bauten und Anlagen	Art. 73 Art. 90-91 Art. 96 Art. 98-99 Art. 101-103 Art. 108-113	Art. 74-89 Art. 92-95 Art. 97 Art. 100 Art. 104-107	Zu Art. 88 und 89: Erst anwendbar, wenn die Baumassenziffer nach PBG umgesetzt wurde, da die Definitionen der Baumassenziffer nach BauG und PBG unterschiedlich sind.

C. Natur- und Heimatschutz

Thema	direkt anwendbar	Umsetzung im kommunalen Recht erforderlich	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	Art. 114-117		
II. Baudenkmäler und archäologische Denkmäler	Art. 118-127		
III. Natur und Landschaft	Art. 128-130		

D. Verfahren und Vollzug			
Thema	direkt anwendbar	Umsetzung im kommunalen Recht erforderlich	Bemerkungen
I. Allgemeine Bestimmungen	Art. 131-134		
II. Baubewilligungsverfahren	Art. 135-151		
III. Einsprache und Rechtsmittel	Art. 152-157		
IV. Vollzug und Strafen	Art. 158-162		
E. Schlussbestimmungen			
Thema	direkt anwendbar	Umsetzung im kommunalen Recht erforderlich	Bemerkungen
	Art. 163-177		<p>Zu Art. 164: Die Vorschriften sind grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Einen Vorbehalt gibt es bei Art. 32 EG-USG: Für die neu geschaffenen Zonen (Arbeitszonen, Schwerpunktzonen etc.) bedarf es zunächst einer Umsetzung. Die übrigen (begrifflich unveränderten) Zonen erfahren keine Zuweisung zu einer anderen Empfindlichkeitsstufe.</p> <p>Zu Art. 165: Die Änderungen des Strassengesetzes sind grundsätzlich unmittelbar anwendbar. Im Zusammenhang mit Art. 102bis StrG ist aber die übergangsrechtliche Regelung für bei Vollzugsbeginn bereits aufgelegene Baulinienpläne (s. Art. 174) sowie die Weitergeltung altrechtlicher Baulinienpläne zu beachten.</p>